



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement über die Benützung öffentlicher Parkplätze mit Verordnung

Auflage Gemeindeversammlung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom TT.MM.JJJ

Die Gemeinde Oberdiessbach erlässt gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz¹, das Strassengesetz² und Artikel 39, Bst a) der Gemeindeordnung Oberdiessbach vom 10. März 2008 das folgende

Reglement über die Benützung öffentlicher Parkplätze

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1 ¹ Das Reglement bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Oberdiessbach.

² Das Reglement bezweckt

- a) eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen,
- b) eine geordnete Parkierung auf öffentlichem Grund,
- c) einen Beitrag zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung durch Umlagerung von privatem Verkehr auf den öffentlichen Verkehr.

Öffentliche Parkplätze

Art. 2 Öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements sind Flächen auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder anderen Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.

Massnahmen

Art. 3 ¹ Die Gemeinde bewirtschaftet öffentliche Parkplätze mittels zeitlicher Beschränkung und/oder durch die Erhebung von Gebühren.

² Soweit keine Bewirtschaftung erfolgt, ist das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet.

Parkierungszonen

Art. 4 ¹ Das Gemeindegebiet wird für die Parkierungsbeschränkungen in Zonen eingeteilt. Massgebend ist der Parkierungszonenplan.

² Es bestehen folgende Kategorien öffentlicher Parkplätze:

- a) Blaue Zone
- b) Gebührenpflichtige Zone mit Ticketautomat
- c) Freie Zone ohne Parkierungsbeschränkung

³ Der Gemeinderat kann die Parkierungszonen anpassen, wenn dies zur Durchsetzung der Ziele dieses Reglements, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten, erforderlich ist.

¹ Eidg. Strassenverkehrsgesetz, Artikel 3 (SVG, SR 741.01) vom 19. Dezember 1958

² Kant. Strassengesetz (SG, BSG 732.11) vom 4. Juni 2008

2. Parkkarten

Grundsätze

Art. 5 ¹ Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in allen Parkierungszonen gemäss Art. 4 Abs. 2.

² Sie kann für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat oder einem Jahr ausgestellt werden. Es werden keine Tages- oder Wochenkarten ausgestellt.

³ Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder auf einen freien Parkplatz.

⁴ Für Motorwagen über 3,5 Tonnen, Wohnanhänger und übrige Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.

⁵ Der Gemeinderat kann einschränkende Bestimmungen zum Geltungsbereich der Parkkarte erlassen.

Abgabebedingungen

Art. 6 ¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten an alle Interessierten ab.

² Die Anzahl abgegebener Parkkarten kann beschränkt werden, wenn eine deutliche Überbelegung der Parkplätze festgestellt wird. Wenn eine Beschränkung eingeführt wird, werden Einwohner und Arbeitende in der Gemeinde bevorzugt.

³ Geschäftsbetriebe in der Gemeinde können für ihre Kunden oder Angestellten unpersönliche Jahresparkkarten beziehen.

⁴ Der Gemeinderat kann für gemeindeeigene Anlässe oder Vorhaben Parkkarten an Dritte für eine begrenzte Dauer abgeben. Generelle Vergünstigungen sind hingegen ausgeschlossen.

Notfalldienste

Art. 7 Notfalldienste haben Anrecht auf vergünstigte oder kostenfreie Jahresparkkarten.

3. Gebühren

Tarife

Art. 8 ¹ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Rahmen:

- a) pro Stunde (nur Ticketautomat): 1 bis 1.50 Franken,
- b) pro Monat: 40 bis 60 Franken,
- c) pro Jahr: 300 bis 450 Franken.

² Die erste Stunde ist gebührenfrei. Pro Tag sind maximal 6 Stunden gebührenpflichtig.

Gebührenverwendung

Art. 9 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen für Einrichtungen, Unterhalt und Betrieb sowie die Bewirtschaftung der Parkplätze decken. Sie sollen die angestrebte Langzeitwirkung ermöglichen, negative Auswirkungen vermindern und den gesteigerten Gemeindegebrauch abgelden.

4. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen
und Vollzug

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

² Er bezeichnet die Parkierungszonen nach Artikel 4, Absatz 2, legt die Gebühren im Rahmen von Artikel 8 fest und ordnet das Verfahren an.

³ Die Parkkontrolle kann auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

Strafbestimmungen

Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden gemäss Artikel 58 ff Gemeindegesetz³ mit Busse bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung erhalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

³ Übertretungen der Parkierungsvorschriften werden nach der Ordnungsbussenverordnung⁴ geahndet.

Inkrafttreten

Art. 12 ¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft, spätestens sechs Monate nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom TT.MM.JJJJ.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Rudolf Vogt

Oliver Zbinden

³ Kant. Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) vom 16. März 1998

⁴ Eidg. Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 741.031) vom 4. März 1996

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom TT.MM. bis TT.MM.JJJJ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. X vom TT.MM. und Nr. Y vom TT.MM.JJJJ bekannt.

Oberdiessbach, TT.MM.JJJJ

Der Gemeindeschreiber:

Gestützt auf Artikel 53, Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. März 2008 und Artikel 9 des Reglements über die Benützung öffentlicher Parkplätze vom TT.MM.JJJJ erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung über die Benützung öffentlicher Parkplätze

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt:

- a) die Parkierungszonen,
- b) die einzelnen Parkierungsbeschränkungen,
- c) das Verfahren über die Abgabe von Parkkarten, deren Wirkung sowie der Entzug,
- d) die Gebühren.

Parkierungszonen

Art. 2 ¹ Es werden folgende Parkierungszonen gemäss Plan im Anhang festgelegt:

- a) Blaue Zone
- b) Gebührenpflichtige Zone mit Ticketautomat
- c) Freie Zone ohne Parkierungsbeschränkung

² Parkzonen mit gelber Markierung unterliegen nicht dieser Verordnung.

Parkieren ausserhalb der Parkfelder

Art. 3 ¹ In den Zonen a) und b) gemäss Art. 2 ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder verboten, vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder oder auf Strassen mit Parkierungsverbot in begründeten Fällen, namentlich für besondere Anlässe oder für Bauvorhaben, während einer beschränkten Zeit gestatten.

2. Parkkarten

Grundsatz

Art. 4 ¹ Die Parkkarte berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer dazu, das Fahrzeug mit der auf der Karte angegebenen Kontrollnummer gegen eine pauschale Gebühr zeitlich unbeschränkt auf den gemeindeeigenen Parkplätzen zu parkieren.

² Eine Parkkarte wird für höchstens zwei Kontrollnummern ausgestellt. Sie kann nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden.

Anbringen im Fahrzeug

Art. 5 ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, sofern das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz innerhalb der Parkierungszonen gemäss Artikel 2 ff abgestellt wird.

Abgabe **Art. 6** Die Parkkarte wird von der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Rückgabe **Art. 7** ¹ Wird die Jahreskarte hinterlegt oder zurückgegeben, so ist die Parkkartengebühr zum Monatstarif für die beanspruchte Zeit (inkl. angefangener Monat) geschuldet.

² Für die Monatskarte erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

3. Gebühren

Gebührenpflicht **Art. 8** ¹ Montag bis Samstag von 07.00 – 19.00 Uhr gilt die Gebührenpflicht.

Gebührenhöhe **Art. 9** ¹ Erste Stunde gratis, Parkticket zur Kontrolle erforderlich
Ab 2. Stunde und jede weitere Fr. 1.00
Maximum für 12 zahlungspflichtige Stunden Fr. 6.00
(max. Parkzeit 7 Tage)

Monatskarte Fr. 40.00
Jahreskarte Fr. 300.00
Notfalldienste inkl. Spitex gratis
Gebühr bei Verlust Fr. 20.00
Gebühr bei Änderung Kontrollnummer Fr. 10.00

² Für das Kurzparkieren auf dem Gemeindeplatz während der Viehschau und für die amtliche Fahrzeugkontrolle wird keine Gebühr erhoben.

Blaue Zone **Art. 10** ¹ In der blauen Zone ist das Parkieren gemäss Signalisationsverordnung, Art. 48 Abs. 2 ff⁵ gestattet.

² Eine längere Parkzeit ist nur mit einer Monats- oder Jahreskarte zulässig.

Nachträgliche Vorlage **Art. 11** Bei nachträglicher Vorlage der Parkkarte und des Bussenzettels ist pro Ereignis anstelle der Busse ein Unkostenbeitrag von 20 Franken zu bezahlen.

⁵ Eidg. Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979

4. Vollzug

Kontrollorgane

Art. 12 Der Gemeinderat überträgt die Kontrollaufgaben an einen Dritten.

Missbrauch der Parkkarte

Art. 13 Ein Missbrauch der Parkkarte führt zum sofortigen Rückzug ohne Rückerstattung der Gebühr und wird gemäss Artikel 11 des Reglements zu dieser Verordnung bestraft.

Rechtsmittel

Art. 14 Verfügungen der Kontrollorgane können innerhalb von 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Verordnung über die Benützung öffentlicher Parkplätze ist vom Gemeinderat am TT.MM.JJJJ genehmigt worden.

Gemeinderat Oberdiessbach

Präsident

Sekretär

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Benützung öffentlicher Parkplätze ist im Anzeiger Nr. X vom TT.MM.JJJJ publiziert worden.

Oberdiessbach, TT.MM.JJJJ

Der Gemeindegeschreiber: